

Hinweis: Nachfolgender Schlüssel zur Anrechenbarkeit ersetzt den bisherigen Schlüssel aus der 1. öffentlichen Auflage

Anhang 2 zu Artikel 10 Absatz 1 UeV: Naturnahe Lebensräume – Schlüssel zur Anrechenbarkeit

Seite 51 aus dem Biodiversitätskonzept der Stadt Bern 2025-2035 vom Oktober 2024

Schlüssel zur Anrechenbarkeit an den ökologischen Ausgleich (Siedlung)

1. Lebensräume	Erforderliche Qualität	Anrechenbarkeit
Es wird die Fläche des Lebensraumtyps gerechnet. Generelle Bedingungen für anrechenbare Flächen: Keine Verwendung von chemisch-synthetischen Pestiziden, mineralischen Düngern und Torf. Kein Mulchen. Invasive Neophyten werden bekämpft. Bei der Planung und Pflege von naturnahen Lebensräumen steht allein die ökologische Funktion im Zentrum. Zier- und Schmuckstauden, Sorten und Hybriden (auch standortheimischer Arten) werden deshalb nicht an den ökologischen Ausgleich angerechnet. Sie sind in gesonderten Flächen neben bzw. ausserhalb der anrechenbaren Lebensräume vorzusehen. Ausnahme: Sorten frühblühender Zwiebelgewächse können in Wiesen verwendet werden.		
Extensive Wiesen	Max. dreimal pro Jahr gemäht; bei Neuanlage muss Saatgut regionaler oder lokaler Ökotypen verwendet werden. Es werden bei jeder Mahd, alternierend, 10 % als Altgrasstreifen stehen gelassen.	100 %
Extensive Weiden	In nährstoffarmen Hanglagen mit Strukturelementen, wie Steinen, Büschen und Einzelbäumen. Keine Zufütterung auf der Weide, keine Düngung.	100 %
Ruderalfluren	Kein Vlies. Ausschliesslich standortheimische Wildarten (Saatgut oder Stauden) regionaler Herkunft.	100 %
Wildhecken / Feldgehölze	Keine Solitärsträucher sondern Gehölzkörper, mind. 15 m ² , mind. 8 Arten, ausschliesslich standortheimische Wildarten, möglichst mit Saum, möglichst mit einem hohen Anteil von Dornensträuchern (Richtwert = mind. 1/3).	100 %
Krautsäume	Ausschliesslich standortheimische Wildarten, keine Sorten.	100 %
Kleinstrukturen	Wurzelstrünke, Steinlinsen, Trockenmauern, Holzhaufen, offener Kompost etc.	200 %
Feuchtstandorte, temporär oder permanent	Temporäre Gewässer, sumpfige Stellen, Sumpfbeete, Feuchtwiesen: ausschliesslich standortheimische Vegetation (Wildpflanzen, keine Sorten).	100 %
Fliessgewässer	Offene Fliessgewässer, inkl. naturnahe (standortheimische) Ufervegetation und Wasserfläche.	100 %
Stillgewässer, Teiche	Naturnahe Ufer (Zugänglichkeit für Kleintiere), keine oder standortheimische Bepflanzung (Wildpflanzen, keine Sorten), keine Fische.	200 %
Erhaltung oder Aufwertung bestehender naturnaher Lebensräume	Die Erhaltung bestehender, wertvoller naturnaher Lebensräume oder die Aufwertung bestehender Lebensräume geringer Qualität. Dies gilt für die Lebensraumtypen extensive Wiese und Weide, Wildhecke / Feldgehölz, Krautsaum, Ruderalflur, Feuchtstandort.	125 %
2. Bäume	Erforderliche Qualität	Fläche pro Baum
Bäume werden überlagernd zur Lebensraumfläche, in welcher sie stehen, gerechnet (d. h. bei einem Baum, der in eine extensive Wiese gepflanzt wird, kann die Fläche der Wiese mit der Fläche des Baumes summiert werden). Es kann jeweils nur eine Baumkategorie pro Baum gerechnet werden.		
Erhaltung alter, grosskroniger Bäume	Alte, bestehende Bäume. Kronenfläche ca. 75-100 m ² , Habitatbaum, alle Arten (ausser invasive Neophyten).	100 m ²
Erhaltung von Bäumen standortheimischer Wildarten und Hochstammobstbäumen	Bestehende, standortheimische Bäume oder Hochstammobstbäume.	50 m ²
Pflanzung von Bäumen standortheimischer Wildarten und Hochstammobstbäumen	Neue standortheimische Bäume oder Hochstammobstbäume.	20 m ²
Pflanzung besonders wertvoller Baumarten	Neupflanzung von Silberweide, Silberpappel, Stieleiche, Traubeneiche, Sommerlinde oder Winterlinde (Wildarten, keine Sorten / Hybriden).	30 m ²

Anhang 2 zu Artikel 10 Absatz 1 UeV: Naturnahe Lebensräume – Schlüssel zur Anrechenbarkeit

Seite 52 aus dem Biodiversitätskonzept der Stadt Bern 2025-2035 vom Oktober 2024

3. Gebäudebegrünung		Anrechenbarkeit
Bei Gebäudebegrünung gibt es eine Deckelung: Maximal ein Drittel des ökologischen Ausgleichs im Perimeter dürfen mit Gebäudebegrünungen (Dach- und / oder Vertikalbegrünung) nachgewiesen werden. Dachbegrünung mit Bodenanschluss (z. B. auf Tiefgarage) ist davon ausgenommen.		
Extensive Dachbegrünung	Aufbau gemäss SIA-Norm 312, Artikel 2.7 ökologischer Ausgleich, 2.7.2 Erhöhte Anforderungen; Vegetationstragschichtdicke durchschnittlich 10 cm; modelliert (z. B. je ein Drittel 8 cm, 12 cm und 15 cm); Saatgut: CH-Ökotypen, Wildformen einheimischer Herkunft; Kleinstrukturen (z. B. Sandlinsen, Asthaufen, Wurzelstöcke) und / oder Feuchtstellen.	50 % der begrünten Fläche
Dachbegrünung kombiniert mit Solaranlagen	Aufbau gemäss SIA-Norm 312, Artikel 2.7 ökologischer Ausgleich; Vegetationstragschichtdicke mind. 8 cm; Saatgut CH-Ökotypen, Wildformen einheimischer Herkunft.	50 % der begrünten Fläche
Extensive Dachbegrünung mit ökologischer Vernetzung	Aufbau gemäss SIA-Norm 312, Artikel 2.7 ökologischer Ausgleich, 2.7.2 Erhöhte Anforderungen; mit Vernetzungsstruktur zum Boden (z. B. bodengebundene Fassadenbegrünung, Rampe).	60 % der begrünten Fläche
Dachbegrünung mit direktem Bodenanschluss	Dachbegrünung mit direktem Bodenanschluss (z. B. bei Hanglage oder Tiefgarage) wird als der jeweilige Lebensraumtyp und nicht als Dachbegrünung gerechnet.	gemäss Lebensraumtyp
Intensive Dachbegrünung	Wenn die Qualität eines Lebensraumtyps erreicht wird, kann die Hälfte des entsprechenden Werts gerechnet werden.	50 % des Lebensraumwerts
Vertikalbegrünung	Bodengebundene Vertikalbegrünung mit standortheimischen Wildarten (Efeu <i>Hedera helix</i> , Hunds-Rose <i>Rosa canina</i> , Hopfen <i>Humulus lupulus</i> , Waldrebe <i>Clematis vitalba</i> , Wald-Geissblatt <i>Lonicera periclymenum</i> , Zaunrübe <i>Bryonia dioica</i>) und Obstspaliere (inkl. Weinrebe).	Breite (z. B. Rankhilfe) mal 2 m (Höhe)
4. Flächen mit bestimmtem Nutzungszweck		Anrechenbarkeit
Begrünungsfähige, befestigte Wege und Plätze	Begrünungsfähige Pionierflächen, z. B. Chaussierung, Kies oder Sand, die stark genutzt werden und dadurch nur wenig Vegetation aufweisen (< 10 %). Nicht eingesät oder eine Einsaat mit regionalem, artenreichem Saatgut (Wildarten, keine Sorten). Kein Vlies.	20 % der Fläche
Wenig genutzte, begrünungsfähige, befestigte Wege und Plätze	Wenig genutzte, begrünungsfähige Pionierflächen (z. B. Chaussierung, Kies oder Sand). Bewuchs deutlich mehr als 10 %. Häufig sind es Randstellen von Wegen und Plätzen, die kaum betreten und deren Vegetation nicht oder selten entfernt wird. Nicht eingesät oder eine Einsaat mit regionalem, artenreichem Saatgut (Wildarten, keine Sorten). Kein Vlies.	80 % der Fläche
Schotterrasen	Robust, mit üblicher Schotterrasenmischung eingesät, max. dreimal pro Jahr gemäht. <i>Achtung: Wenn für die Einsaat regionales, artenreiches Saatgut (Wildarten, keine Sorten) verwendet wird, kann je nach Nutzungsintensität eine der vorangehenden Kategorien angerechnet werden.</i>	10 % der Fläche
Andere befestigte, teilweise begrünte Nutzflächen	Rasengittersteine, Pflasterungen und Plattenbeläge mit mind. 1 cm breiten, ungebundenen Fugen, wenn Mahd, dann max. dreimal pro Jahr.	10 % der Fläche
Sickermulden, Retentionsbecken	Wenn die Qualität eines Lebensraumtyps erreicht wird (möglich sind Wiese, Krautsaum, Feuchtstandort, Teich), kann der entsprechende Wert gerechnet werden.	Wert des Lebensraumtyps

Dieser Schlüssel kann infolge neuer Erkenntnisse verändert werden. Er gilt nur für den ökologischen Ausgleich. Sind bei einem Bauprojekt schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 NHG betroffen, gelten für deren Ersatz höhere Anforderungen, die der Kanton definiert. Er akzeptiert dafür z.B. weder Gebäudebegrünung noch Flächen mit bestimmtem Nutzungszweck. Als Referenz für standortheimische Arten dient die «Grüne Liste» von InfoFlora www.infoflora.ch